OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653704/9/MK

Datum:
Linz, 11. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 18.11.2025, GZ: BHLLBSS-2025-147792/6-Ga, betreffend die Beibringung von Befunden zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren wird für gegenstandslos erklärt und eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 18.11.2025, GZ: BHLLBSS-2025-147792/6-Ga, wurde Herr A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) aufgefordert, die für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde (psychiatrische und verkehrspsychologische Stellungnahme) binnen 6 Wochen ab Zustellung des Bescheides vorzulegen. In der Begründung wurden die aus Sicht der bB relevanten Umstände näher dargelegt. Darüber hinausgehende (verfahrens-)rechtliche Anordnungen wurden nicht getroffen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 16.12.2025 erhob der Bf dagegen Beschwerde und führte unter Vorlage entsprechender Unterlagen zusammengefasst aus, dass die Anordnungen auf Grund der vorliegenden Sachlage unzulässig und zudem unbegründet wären.

I.3. Am 02.02.2026 wurde von der bB ein amtsärztliches Gutachten übermittelt, welches auf der vom Bf zwischenzeitlich freiwillig beigebrachten und inhaltlich den angeordneten Unterlagen entsprechenden Befunden erstellt wurde.

I.4. Dieses amtsärztliche Gutachten wurde der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Medizin zur Stellungnahme vorgelegt. Die dazu abgegebene fachliche Beurteilung wurde dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt.

I.5. Eine Stellungnahme des Bf wurde mit Schriftsatz vom 16.03.2026 vorgelegt.

I.6. In einer dazu eingeholten Replik führte die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Medizin aus, dass keine weitere fachliche Stellungnahme zum Anordnungserfordernis mehr abgegeben werden könne, da der Bf die verfahrensrelevanten Anordnungen erfüllt habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einholung ergänzender Unterlagen und Stellungnahmen. Auf der Grundlage des Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei fest.

Ermittlungen in der Sache – insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG) – konnten unterbleiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier relevanten Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) lauten (auszugsweise):

„**Artikel 130.** (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[…]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[…]"

Die hier relevante Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet (auszugsweise):

„**§ 31.** (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist [Anm.: d.h., wenn gemäß § 28 Abs. 1 leg.cit. nicht in der Sache zu entscheiden ist], erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

[…]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.3. Entsprechend der in Art. 132 B-VG festgelegten Prozesslegitimation ist Voraussetzung für die Erlassung einer (Sach-)Entscheidung die (immer noch vorliegende) Beschwer des Rechtsmittelwerbers als Verfahrenspartei. Fällt diese weg – was im Zusammenhang mit einer behauptet rechtwidrigen Anordnung der Behörde regelmäßig durch die faktische Erfüllung dieser Anordnung ohne Rechtszwang eintritt – geht der Bf seines Rechtsschutzinteresses verlustig.

Dies deshalb, weil unter „Beschwer" die entscheidungstaugliche Grundlage eines Rechtsverhältnisses zu verstehen ist, die den Kern des Verfahrens, insbesondere der Verfahrensinteressen der Parteien darstellt, und nach wie vor strittig ist. Nur in dieser Konstellation kann ein materieller Sachantrag gestellt (und aufrecht erhalten) werden.

Durch Erfüllung eines strittigen Auftrages wird dem Verwaltungsgericht die materielle Entscheidungsgrundlage darüber entzogen. Dies insbesondere dann, wenn die Erfüllung ohne individuell-normativen Druck – etwa durch Aberkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels – erfolgte, also quasi – wie hier – freiwillig, weshalb auch ein fakultatives Feststellungsinteresse betreffend die Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht angenommen werden kann. Bei Vorliegen dieser Konstellation wird das Verfahren über eine allfällige Verletzung der Entscheidungspflicht gegenstandslos und ist mit Beschluss einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger